

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 31.01.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1879.) 5. Stück.

Inhalt:

N^o. 10. Gesetz für das Großherzogthum vom 9. Januar 1879, betr. Verkündigung eines neuen Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.

N^o. 10.

Gesetz für das Großherzogthum, betr. Verkündigung eines neuen Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.
Oldenburg, 1879 Januar 9.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Die Bestimmungen des durch Gesetz vom 31. März 1870 publicirten Gehaltsregulativs treten, insoweit sie nicht bereits aufgehoben sind (Gesetz vom 30. Mai 1876) außer Wirksamkeit.

§. 2. An die Stelle der jetzt zur Aufhebung gelangenden Bestimmungen jenes Regulativs treten diejenigen, welche die Anlage A. enthält. Dem neuen Regulative verbleibt diejenige rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit, welche das frühere hatte (Anlage C. des Gesetzes vom 19. Juli 1853).

Artikel 2.

Die Kosten der unter I. 3 (Statistisches Bureau) und I. 4 (Archiv) aufgeführten Behörden und Stellen sind aus der Centralcasse zu bestreiten. Im Uebrigen sind sämtliche für die unter I. aufgeführten Behörden erforderlichen Mittel der Landescasse des Herzogthums Oldenburg zu entnehmen; dieser sind indessen aus der Centralcasse zu erstatten:

jährlich 90 000 *M.* als Beitrag zu den Kosten des Staatsministeriums.

Die Kosten der unter II. aufgeführten Behörden sind aus der Landescasse des Fürstenthums Lübeck, der unter III. aufgeführten Behörden aus der Landescasse des Fürstenthums Birkenfeld zu bestreiten.

Artikel 3.

Ruhegehälter und Wartegelder der pensionirten bezw. zur Disposition gestellten Ministerialvorstände, der Referenten und Secretaire des Staatsministeriums, der Vorstände, ordentlichen Mitglieder und Secretaire der Regierungen, der Vorstände, Mitglieder und der juristisch gebildeten Hülfbeamten des Landgerichts zu Oldenburg und der vom Großherzoge ernannten Mitglieder der Landgerichte zu Lübeck und Saarbrücken, sowie der Amtsrichter und Verwaltungsbeamten (Amtshauptmänner und Hülfbeamten) und Amtsanwälte sind auf die Centralcasse zu übernehmen. Bei den übrigen Beamten ist das Ruhegehalt bezw. Wartegeld aus derjenigen Casse zu bestreiten, aus welcher der betreffende Beamte vor seiner Pensionirung oder Dispositionsstellung

sein Gehalt bezog. Der Landescasse des Herzogthums Oldenburg ist indessen aus der Centralcasse zu erstatten:
ein Drittel des Aufwandes für die Subalternbeamten des Staatsministeriums incl. des Finanzbüreaus.

Artikel 4.

Für Dienstwohnungen, welche nicht nach den Bestimmungen des Regulativs unentgeltlich gewährt werden, geht die nach Maßgabe der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnende Miethe vom Gehalt ab.

Die Miethe beträgt für Familien-Dienstwohnungen bei einem

Gehalte bis zu	900 <i>M.</i>	incl.	6%	des Gehalts,
"	"	"	1200 <i>M.</i>	" 7% " "
"	"	"	1500 <i>M.</i>	" 8% " "
"	"	"	1800 <i>M.</i>	" 9% " "
"	"	"	2100 <i>M.</i>	" 10% " "
"	"	"	2400 <i>M.</i>	und
			darüber 11%	" "

unter Beschränkung des Maximums auf 600 *M.* Gehaltsbeträge, welche durch 50 nicht mehr theilbar sind, bleiben bei der Berechnung der Miethe unberücksichtigt.

Gleiche Gehaltsabzüge für Familien-Dienstwohnungen treten ein für die durch die Gesetze vom 30. Mai 1876, betreffend Verkündigung eines Gehalts-Regulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-Vermessungs- und Forstwesen, bezw. betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten, betroffenen Beamten, unbeschadet jedoch der Vorschrift des Absatzes 2 des Artikels 3 des Gesetzes für die Zoll- u. Beamten.

Für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung sind ohne Rücksicht auf das Gehalt des Inhabers jährlich 180 *M.* zu berechnen.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1879 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Januar 1879.

(L. S.)

Veter.

Ruhstrat.

Bargmann.

Anlage A.

Regulativ

des

dauernden Bedarfs an Gehalten für den Civildienst

des

Großherzogthums.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
3	I. Großherzogthum und Herzogthum Oldenburg. 1. Staatsministerium. verantwortliche Mitglieder (Departementsvorstände bis zu	31 050	Die Zahl der verantwortlichen Mitglieder soll in der Regel nicht unter 3 sein. Bei nicht vollständig besetztem Ministerium fallen von den ausgeworfenen 31 050 <i>M.</i> für jedes fehlende Mitglied 8280 <i>M.</i> aus. Darunter 3 mit einem Maximum bis zu 7000 <i>M.</i> , die Uebrigen mit einem Maximum bis zu 6500 <i>M.</i> Sind weni-
	Für besonderen Dienst- aufwand	2 100	
	Für vortragende Räte bis zu	60 000	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
			ger als 10 vortragende Rätthe vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 5000 <i>M.</i> weg. Die nächste im Departement des Innern eintretende Vacanz bleibt unbefetzt. An Hilfsreferenten wird aus dieser Position künftig keine Befoldung bewilligt werden.
4	Hülfсарbeiter und Secretaire, und zwar:		
	1	2000—4000	
	2 jeder	1800—3000	
	1	1800—2500	Diese Stelle bleibt unbefetzt, so lange 10 vortragende Rätthe vorhanden sind.
1	Registraturvorstand	2000—3700	
4	3 Registratoren und 1 Canzlist, jeder	1100—3300	Durchschnittlich jeder 3100 <i>M.</i> Der Canzlist bezieht keine Copialien.
1	Expedit	1200—2200	Bezieht keine Copialien.
1	Expedit	400—1100	Daneben Copialien.
3	Boten, jeder	1200—1800	Einschließlich Kleidgeld.
	2. Finanz-Büreau.		
	a) Hauptcassen-Verwaltung.		
1	Hauptcassirer	4200—5100	
1	Zahlmeister	1800—2900	
1	Gehülfe und Expedit	1200—2200	Bezieht keine Copialien.
1	Cassenwächter	600—900	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
b) Buchhalterei und Controle.			
1	Buchhaltereivorstand	2000—3700	} Im Ganzen nicht über 10 000 <i>M.</i>
1	Controleur	2000—3600	
1	Buchhalter	1400—3300	
3	Buchhaltereigehülfsen, jeder	1200—2400	
c) Revision.			
1	Revisionsvorstand	2000—3700	} Durchschnittlich jeder 3100 <i>M.</i>
8	Revisoren, jeder	1400—3300	
3. Statistisches Bureau			
1	Vorstand	3000—4600	} Beziehen keine Copialien.
2	Revisoren und Expedienten:		
1	1100—2800	
1	1200—2100	
4. Archiv.			
1	Archivar	3000—4600	} Bezieht keine Copialien.
1	Registrator	1400—2800	
1	Canzlist	1200—2500	
Departement der Justiz, Kirchen und Schulen.			
5. Oberlandesgericht.			
1	Präsident	8500	} Durchschnittlich 6400 <i>M.</i>
5	Mitglieder, jedes	6000—7000	
1	Gerichtsschreiber	1800—3200	} Kleidgeld einschließl.
1	Gerichtsbote	1000—1500	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
6. Oberstaatsanwaltschaft.			
1	Oberstaatsanwalt . . . Functionszulage bis	6000—6800 400	Jungirt auch beim Landgerichte.
7. Landgericht.			
1	Präsident	7500	
1	Director	7000	
11	Mitglieder, einschließlich 2 Staatsanwälte, jedes	2400—6500	Für Mitglieder des Landgerichts und Amtsrichter (des Großherzogthums) im Durchschnitt jeder nicht über 4450 <i>M.</i> Von den Mitgliedern des Landgerichts und den Amtsrichtern (des Großherzogthums) können nur 10 über 6000 <i>M.</i> erhalten.
	Functionszulage für 2 Untersuchungsrichter u. 2 Staatsanwälte, für jeden bis	400	
3	Gerichtsschreiber, 1 . . . 1 . . . 1 . . .	2100—3209 1800—2200 1200—2000	} Im Ganzen nicht über 7200 <i>M.</i>
2	Auditoren, bez. Gerichts- assessoren, als Gehülfen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte und zur Hülfe beim Secretariat, jeder	1800—2200	
2	Expedienten und Registratoren bei der Staatsanwaltschaft und der		

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
2	Oberstaatsanwaltschaft, jeder Boten, jeder	1200—2000 1000—1500	Beziehen keine Copialien. Kleidgeld und etwaige Ge- bühren einschließlicly.
8. Amtsgerichte.			
33	Amtsrichter, davon 25 im Herzogthum, 4 im Fürstenthum Lübeck und 4 im Fürstenthum Bir- kenfeld, jeder	2400—6500	Wie oben zu 7.
17	Gerichtsactuale, jeder . .	1200—3000	Einschließlicly etwaiger Co- pialgebühren. Im Ganzen nicht über 38 250 <i>M.</i>
3	Amtsgerichtsboten, jeder	1000—1800	Einschließlicly Kleidgeld. Im Ganzen nicht über 4350 <i>M.</i>
5	Amtsanwälte, jeder	1800—2700	Ueber 2100 <i>M.</i> höchstens 3.
9. Gefängnißwesen.			
a) Strafanstalt zu Bechta.			
1	Director	3600—5000	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
1	Inspector	2100—3200	Desgleichen.
1	Cassirer	2100—2900	
1	Hausarzt	1000—1100	Gewährt keinen Anspruch auf Pension.
1	Evangelischer Geistlicher	2400—3600	Wenn der evangelische Orts- geistliche die Stelle bekleidet, bezieht derselbe das Minimal- gehalt.
1	Katholischer Geistlicher . .	900—1500	Wenn ein anderweit besol- deter Geistlicher die Stelle be- kleidet, bezieht derselbe das Minimalgehalt.
1	Lehrer	1600—2000	Daneben freie Wohnung und Feuerung.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
2	Kirchendiener, ein evangelischer und ein katholischer, jeder	60	
2	Oberaufseher, jeder : .	1400—1800	Daneben freie Wohnung mit Feuerung und Dienstkleidung.
22	Aufseher, davon:	1200	Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in den Gebäuden der Anstalten.
	6, jeder	1100	
	6, jeder	950	
	4, jeder	800	
1	Oberaufseherin	700—900	Daneben freie Wohnung mit Feuerung in der Anstalt.
3	Aufseherinnen, davon:	600—700	
	2, jede	450—600	
b) Gefängniß-Anstalt zu Oldenburg.			
1	Inspector	2100—3200	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
4	Aufseher, jeder	800—1000	Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in der Anstalt.
1	Aufseherin	450—600	Hat Wohnung in der Anstalt.
10. Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra.			
1	Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahr-		

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
	nehmung des juris circa sacra	400—750	Functionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchendieneres. Diese, sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.
	11. Oberschulcollegium.		
	a) Evangelisches Oberschulcollegium.		
1	Vorstand	400	Functionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchendieneres. Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten bekleidet werden.
1	Mitglied (Oberschulrath) Mitglieder (bis 3), jeder	4800—5800 400	Kann nur einem Kirchendiener oder einem nicht von Amtswegen eintretenden Schulbeamten bewilligt werden.
1	Secretair und Revisor .	750—1500	Functionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchendieneres.
1	Registrator und Copiist	1100—2500	Daneben Copialien.
1	Bote	600—800	Kleidgeld einschließlich.
	b) Katholisches Oberschulcollegium.		
	Vorstand und Mitglieder, jeder	400	Kann nur einem Kirchendiener oder einem nicht von Amtswegen eintretenden Schulbeamten bewilligt werden.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
1	Secretair u. Registrator	400—1100	Functionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchendieners.
12. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.			
2	Mitglieder der Bibliotheks-Commission . . .	—	Nebenfuction.
1	Bibliothekar	3000—4500	
1	Registrator	1000—2000	
Departement des Innern.			
13. Verwaltungsämter.			
12	Amthauptmänner, jeder	4000—6500	Im Ganzen nicht über 81 500 <i>M.</i> Von den Amthauptmännern können nur 3 über 6000, von den Hilfsbeamten nur 2 über 3000 <i>M.</i> erhalten.
8	Hilfsbeamte, jeder . . .	1800—4000	
13	Amtsactuare, jeder . . .	1200—3000	Einschließlich etwaiger Copialgebühren. Im Ganzen nicht über 31 000 <i>M.</i>
12	Amtsboten, jeder . . .	1000—1800	Einschließlich Kleidgeld. Beziehen keine Gebühren. Im Ganzen nicht über 19 000 <i>M.</i>
9	Amtschließer, jeder . . .	150—300	Im Ganzen nicht über 2500 <i>M.</i> Daneben freie Wohnung und Schließgebühren. Wird der Schließerdienst dem Amtsboten übertragen, so fällt die Vergütung weg und hat derselbe für die Dienstwohnung eine vom Staatsministerium festzusetzende Miethe zu zahlen, wenn ihm nicht vom Staatsministerium eine freie Dienstwohnung bewilligt wird.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
14. Polizeidirection.			
1	Director	—	Nebenfunction eines besoldeten Staatsdieners.
1	Expedit	800—1200	Bezieht keine Copialien.
15. Medicinal- und Veterinär-Wesen.			
a) Collegium medicum.			
1	Vorstand	—	Nebenfunction eines besoldeten Staatsdieners.
4	Mitglieder, jedes . . .	400	Darunter ein Pharmaceut und ein Thierarzt.
b) Angestellte Aerzte.			
1	Landphysicus und Landgerichtsarzt	3000—4000	Zugleich Referent des Staatministeriums in Medicinal-Angelegenheiten. Zugleich ist der Landphysicus Mitglied des collegium medicum ohne besondere Besoldung. Ist der Landphysicus zugleich leitender Arzt des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, so kann seine Besoldung aus der Staatscasse nur bis zu 2500 <i>M.</i> betragen.
12	Amtsärzte	500—1000	Im Ganzen nicht über 9000 <i>M.</i>
c) Angestellte Thierärzte.			
1	Oberthierarzt	1000—1500	} Beziehen daneben Gebühren.
3	Districtsthierärzte, jeder	300	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
d) Irrenheilanstalt zu Wehnen.			
1	Director	3600—5000	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
1	Assistenzarzt	900—1500	
2	Geistliche: ein evangelischer bis zu ein katholischer bis zu	450 200	Daneben freie Wohnung und Verpflegung.
1	Lehrer	300—700	
1	Verwalter	1500—2600	Bei nicht freier Wohnung und Verpflegung gehen 500 <i>M.</i> hinzu.
1	Deconom	500—900	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
1	Oberaufseher	500—900	Daneben freie Wohnung mit Garten und Feuerung.
1	Oberaufseherin	400—700	Daneben freie Wohnung und Verpflegung.
16. Schifffahrts-Anstalten.			
1	Wasserschout zu Brake, bis zu	1500	Daneben Gebühren.
1	Hafenmeister zu Brake .	700—1200	Daneben Gebühren.
1	Hafenmeister zu Elsfleth, bis zu	300	Daneben Gebühren.
Departement der Finanzen.			
17. Besondere Offiziale des Staatsministeriums, Departement der Finanzen.			
1	Landesökonomie = Commissair und Domainen-Inspector	3000—5700	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
1	Gehülfe desselben . . .	1500—3000	<p>Durchschnittlich jeder 2900 <i>M.</i> Die Zahl der Stellen wird im jedesmaligen Erledigungsfalle um eine vermindert, bis die Zahl 18 erreicht ist. Die Amtseinneher können neben den Gehältern Functionszulagen beziehen im Einzelbetrage bis 1500 <i>M.</i> Der Gesamtaufwand für Functionszulagen soll die Summe von 16 500 <i>M.</i> nicht übersteigen.</p>
21	Amtseinneher, jeder . .	1800—3200	
	Für Hebung der Sporteln im Stadtgebiet Oldenburg, bis zu . . .	1800	
III. Fürstenthum Lübeck.			
1. Regierung.			
1	Vorstand	7000—8300	<p>Zm Ganzen nicht über 20 000 <i>M.</i> Fällt ein ordentliches Mitglied weg, so gehen 4500 <i>M.</i> ab.</p> <p>Functionszulage eines anderweitig besoldeten Schulmanns.</p> <p>Zm Ganzen nicht über 12 000 <i>M.</i></p>
3	ordentliche Mitglieder:		
1	1	4000—6500	
	2	4000—6000	
1	Secretair und Hilfsarbeiter	1800—3000	
1	geistliches Mitglied . . .	750—1500	
2	Mitglieder für die Schulangelegenheiten, jedes .	300—400	
4	Registratur-, Revisions- und Actuariats-Beamte, jeder	1200—3100	
1	Bote	1000—1500	Kleidgeld einschließl.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.	
2. Gendarmerie.				
1	Wachtmeister	1500—2400		
1	Sergeant I. Classe	1300—1700		
3	Sergeanten II. Classe, jeder	1300—1500	} Im Ganzen nicht über 13 700 <i>M.</i> 2 Mitglieder des Corps können beritten sein und er- halten dann für Haltung eines Dienstpferdes Vergütung aus den Geschäftskosten. In welchen Fällen und zu welchem Betrage die Gendar- men Diäten zu beziehen haben, wird im Verwaltungswege bestimmt.	
6	Gendarmen, jeder	1100—1400		
3. Medicinalwesen.				
1	Physicus	800—1000		
1	Landesthierarzt	300—500	} Tagelöhner und Transport- kosten-Vergütung werden im Verwaltungswege bestimmt.	
4. Cassen- und Hebungs- wesen.				
1	Cassirer	2000—3800		
2	Amtseinnehmer, jeder	1800—3100	} Die Amtseinnehmer können neben den Gehältern Functions- zulagen beziehen im Einzel- betrage bis 600 <i>M.</i> Der Ge- sammtaufwand für Functions- zulagen soll 1000 <i>M.</i> nicht übersteigen. Insoweit ein Amtseinneh- mer gegenwärtig mehr Ge- halt, als das Regulativ bie- tet, bezieht, ist dieses Mehr auf die Functionszulage in Anrechnung zu bringen.	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. M.	Bemerkungen.
	5. Landgericht, gemeinschaftlich mit der Freien und Hansestadt Lübeck.	—	Die Dienststellen und Gehalte sind in dem Vertrage mit der Stadt Lübeck normirt.
	6. Amtsgerichte.		
4	Amtsrichter	—	Siehe oben unter I. 8.
1	Amtsanwalt	1800—2500	
3	Gerichtsactuale, jeder	1200—2800	Einschließlich etwaiger Copialgebühren.
3	Gerichtsboten, jeder	1000—1500	Einschließlich Kleidgeld. Zwei Gerichtsboten bekleiden gleichzeitig den Dienst eines Gefangenwärters.
1	Gefangenwärter	900—1400	Kleidgeld und Dienstemolumente einschließlic.
1	Gefangenwärtergehilfe	650—900	
	III. Fürstenthum Birkenfeld.		
	1. Regierung.		
1	Vorstand	6000—7000	Daneben unentgeltliche Benutzung der Dienstwohnung im Regierungsgebäude und der damit verbundenen Garten- und Wiesenländereien.
1	ordentliches Mitglied	4000—6300	
1	Hülfsbeamter cum voto	1800—3000	
1	ärztliches Mitglied (Physicus)	800—1100	
1	Registrator	1400—2800	Hat zugleich einen Theil der Secretariatsgeschäfte wahrzunehmen.
1	Revisor	1400—2800	Zugleich Sportelnrendant.
1	Copiist	400—1200	Bezieht daneben Copialien.
1	Bote	1000—1500	Einschließlich Kleidgeld und etwaiger freier Wohnung und Feuerung.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
	2. Landgericht, gemeinschaftlich mit Preußen.	—	Die Stellen und Gehalte bestimmt vertragsmäßig Preußen.
	3. Hypothekenbewahrer.		
1	Hypothekenbewahrer . .	1500—2800	
	4. Gefangenwärter.		
1	Gefangenwärter bei der Regierung und dem Amtsgericht Birkenfeld	900—1300	Einschließlich Kleidgeld und freier Wohnung. Bezieht keine Gebühren.
	5. Schulwesen, Consistorium, Commission für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.		
1	evangelischer Geistlicher .	400—800	
1	katholischer Geistlicher .	400—800	
1	Schulbeamter	400—800	Functionszulage eines anderweitig besoldeten Schulmannes.
	6. Amtsgerichte.		
4	Amtsrichter	—	S. oben unter I. 8.
1	Amtsanwalt	1800—2500	Bei anderweiter Besetzung der Stelle des Hilfsbeamten cum voto bei der Regierung wird die Stelle des Amtsanwalts mit dieser Stelle vereinigt.
3	Gerichtsactulare, jeder .	1200—2600	
2	Gerichtsboten, jeder . .	1000—1500	Einschließlich Kleidgeld.

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
3	Copisten und Hilfsprotocollisten (Gerichtschreibergehülften), jeder	900—1500	Beziehen keine Gebühren.
1	Gefangenwärter . . .	550—1100	Einschließlich Kleidgeld und freier Wohnung. Bezieht keine Gebühren. Fällt im Falle der Vacanz weg, indem der Dienst alsdann dem Gerichtsboten übertragen wird, welcher dann die freie Wohnung und Feuerung genießt.
7. Bürgermeistereien.			
7	Bürgermeister, jeder . . .	1500—3000	Fällt ein Bürgermeister weg, so können von dem frei gewordenen Gehalt 1200 <i>M.</i> verwendet werden, um das Gehalt der durch die Vergrößerung der Bezirke belasteten Bürgermeister bis auf 3400 <i>M.</i> zu erhöhen.
7	Bürgermeistereiboten, jeder	700—1300	Einschließlich Kleidgeld. Beziehen keine Gebühren.
8. Cassen- und Hebungs- wesen.			
1	Cassirer	2000—3800	Die Amtseinnnehmer können neben den Gehalten Functionszulagen beziehen zum Gesamtbetrage für beide Amtseinnnehmer zusammen von 2500 <i>M.</i> Keinem Amtseinnnehmer kann an Functionszulage mehr als 1500 <i>M.</i> gegeben werden. So lange 3 Amtseinnnehmer vorhanden sind, ist an Func-
2	Amtseinnnehmer	1800—3100	

Zahl der Angestellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.	Betrag des Gehalts. <i>M.</i>	Bemerkungen.
	9. Medicinal- und Veterinairwesen.		tionszulagen im Ganzen nicht mehr als 2000 <i>M.</i> auszugeben. In soweit ein Amtseinneher gegenwärtig mehr Gehalt, als das Regulativ bietet, bezieht, ist dieses Mehr auf die Funktionszulage in Anrechnung zu bringen.
1	Physicus	—	Siehe bei der Regierung III. 1.
2 1	Districtsärzte, jeder bis zu Landesthierarzt	400 700—1100	Beziehen in Dienstangelegenheiten keine Fuhr- und Tagelöcher.
	10. Verwaltung der indirecten Steuern.		
2	Steuerreceptoren, jeder .	360—1100	Beziehen daneben an Geschäftskosten-Entschädigung im Ganzen 300 <i>M.</i>
2	Steueraufseher, jeder .	1000—1500	Beziehen bei auswärtigen Uebernachtungen auf Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks Nachtgelder zum Betrage von 1 <i>M.</i> 50 $\frac{1}{2}$ für jede Nacht.
	11. Gendarmerie.		
1	Wachtmeister	1100—1500	Erhalten außerdem Montierung und freies Quartier oder die dafür bestimmte Vergütung aus den Geschäftskosten. Der Wachtmeister fällt bei eintretender Vacanz weg.
2	Sergeanten, jeder	1000	
2	Sergeanten, jeder	900	
2	Gendarmen, jeder	800	
2	Gendarmen, jeder	750	